



AGENTUR FÜR
QUALITÄTSSICHERUNG DURCH
AKKREDITIERUNG VON
STUDIENGÄNGEN E.V.

AKKREDITIERUNGSBERICHT

Programmakkreditierung – Einzelverfahren Teilstudiengang

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

BERGISCHE UNIVERSITÄT WUPPERTAL

TEILSTUDIENGANG SOZIALPÄDAGOGIK

April 2022



Hochschule	Bergische Universität Wuppertal
Ggf. Standort	

Kombinationsstudiengang	Master of Education – Lehramt an Berufskollegs			
Abschlussgrad(e) / Abschlussbezeichnung(en)	Master of Education			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input checked="" type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombinationsstudiengang	<input checked="" type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	Konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	2011			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	Wird gemäß den Angaben der Universität Wuppertal dynamisch der Anfrage angepasst			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	k. A.			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	k. A.			

Erstakkreditierung	
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	AQAS
Akkreditierungsbericht vom	03.04.2020

Teilstudiengang	Sozialpädagogik	
Zugeordneter Kombinationsstudiengang	Master of Education – Lehramt an Berufskollegs	
Abschlussbezeichnung	Master of Education	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	41 Pflicht 47 Wahlpflicht	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2020	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	1	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WiSe 2020/21 (Aufnahme des Studienbetriebs)	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	AQAS e.V.
Zuständige Referentin	Dr. Simone Kroschel
Akkreditierungsbericht vom	06.04.2022

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	5
Kurzprofil des Studiengangs	6
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	7
I. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
I.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	8
I.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	8
I.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
I.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	9
I.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	9
I.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	10
I.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkrStV)	10
II. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
II.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	11
II.2 Kombinationsmodell.....	11
II.3 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	12
II.4 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
II.4.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	13
II.4.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	15
II.4.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	16
II.4.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	17
II.4.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO).....	17
II.4.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	18
II.4.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	19
II.5 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	19
II.5.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen.....	19
II.5.2 Lehramt	20
II.6 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	21
II.7 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	22
III. Begutachtungsverfahren	23
III.1 Allgemeine Hinweise	23
III.2 Rechtliche Grundlagen.....	23
III.3 Gutachtergruppe	23
IV. Datenblatt	24
IV.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	24
IV.2 Daten zur Akkreditierung.....	24

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Dem Prüfbericht und dem Gutachten wurde von Seiten des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen zugestimmt.

Kurzprofil des Studiengangs

Der Teilstudiengang „Berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik“ im „Master of Education – Lehramt an Berufskollegs“ zielt in erster Linie darauf ab, für die berufliche Tätigkeit an einer berufsbildenden Schule vorzubereiten und hier die sozialpädagogischen Lernfelder zu unterrichten. Zudem soll er die Basis für eine mögliche Promotion legen. Die Studierenden sollen die für die berufspädagogischen Arbeitsbereiche notwendigen Qualifikationen und Kompetenzen erwerben und diese kritisch verorten, bewerten und vermitteln lernen. Sie sollen sich die methodischen und didaktischen Grundlagen für das Lernfeld sowie soziale Kompetenzen aneignen, die für das Lehramt und die professionelle und wissenschaftlich gestützte Arbeit, insbesondere an Fachschulen für Sozialpädagogik, notwendig sind. Sie sollen sowohl grundlegende Kompetenzen der Erziehungswissenschaft – hier insbesondere der Sozialpädagogik als Fachwissenschaft, die sich im Wuppertaler Modell aus der Kombination von sozialpädagogischen und frühpädagogischen Wissensanteilen zusammensetzt – sowie ihrer spezifischen sozialpädagogischen Fachdidaktik aneignen. Die hier erworbenen Wissensbestände sollen als überblickgebendes Orientierungswissen und als strukturiert vermitteltes fachliches Verfügungswissen dienen.

Aufgrund der Breite, Vielfalt und Komplexität der sozialpädagogischen Berufsfelder als spätere Arbeitsfelder der in Fachschulen unterrichteten Schüler*innen sollen grundlegende fachwissenschaftliche Auseinandersetzungen im Bereich der Sozialpädagogik und der Pädagogik der frühen Kindheit erfolgen. Als Lehrmethode soll insbesondere das „forschende Lernen“ praktiziert werden. Diese Lernmethode umfasst auch einen handlungsmethodischen Anteil, insofern Studierende hier Erfahrungen sammeln sollen, die in didaktischer Modifikation auch in der Gestaltung forschender Weltaneignung in sozialpädagogischen und frühpädagogischen Arbeitsfeldern Anwendung finden können.

Die sozialpädagogischen und frühpädagogischen Arbeitsfelder, auf die der Teilstudiengang abzielt, verweisen auf ein Professionalisierungsinteresse von Studierenden, die im Bachelorstudium bereits ein entsprechendes Berufsinteresse entwickelt haben. Zugelassen werden kann, wer einen entsprechenden fachwissenschaftlichen Anteil aus dem Erststudium nachweisen kann. Mit erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums kann die Einstellung in den Vorbereitungsdienst im Lehramt an Berufskollegs erfolgen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Eröffnung eines weiteren Standortes der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik, eingebettet in eine Universität mit verschiedenen Lehramtsstudiengängen und in ein Institut mit langjährig existierender, sozialpädagogischer Arbeitseinheit, wird begrüßt. Zudem ist es positiv einzuschätzen, dass für die inhaltliche Ausgestaltung eine entsprechende Didaktik-Professur vorgesehen ist. Damit wird die Anknüpfung an den fachlichen Diskurs sowie die Verbindung von Forschung und Lehre in der sozialpädagogischen Didaktik(forschung) perspektivisch ermöglicht.

Für das Studienprogramm wurden, aufbauend auf den vorhandenen fachwissenschaftlichen Inhalten, fachdidaktische und schulpraktische Anteile neu konzipiert. Diese sind transparent dargestellt und tragen nachvollziehbar zur Lehrer*innen-Professionalität bei. Angemessen ist das angesetzte Niveau, welches mit seinem kritisch-hinterfragenden, hochschuldidaktisch-forschenden und reflexionsorientierten Ansätzen dem Master-Niveau entspricht, insbesondere auch dem Anspruch in einem Lehramtsstudium.

Die Studierbarkeit ist durch einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb gewährleistet. Das Lehrangebot wird so organisiert, dass sich Pflichtveranstaltungen nicht überschneiden und auch unter Einbezug des Zweifachs im Lehramtsstudium ein Studium in Regelstudienzeit möglich ist. Über die vorgesehenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung können sich die Studierenden in die Weiterentwicklung einbringen.

I. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Alle formalen Kriterien, die für den Kombinationsstudiengang in seiner Gesamtheit gelten, sind auf der Ebene des Kombinationsstudiengangs überprüft worden (vgl. Akkreditierungsbericht zum Modell vom 03.04.2020). Im Folgenden wird nur auf die darüberhinausgehenden spezifischen Aspekte eingegangen, die den vorliegenden Teilstudiengang betreffen.

I.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Das Kriterium wurde auf der Ebene des Kombinationsstudiengangs überprüft (vgl. Akkreditierungsbericht zum Modell vom 03.04.2020).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Das Kriterium wurde auf der Ebene des Kombinationsstudiengangs überprüft (vgl. Akkreditierungsbericht zum Modell vom 03.04.2020).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Das Kriterium wurde auf der Ebene des Kombinationsstudiengangs überprüft (vgl. Akkreditierungsbericht zum Modell vom 03.04.2020).

Nach § 1 der Prüfungsordnung können in den Teilstudiengang „Bewerber*innen aufgenommen werden, die mindestens 75 LP Bachelorstudien in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik (ohne Einbezug der Abschlussarbeit) oder äquivalente Leistungen nachweisen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Das Kriterium wurde auf der Ebene des Kombinationsstudiengangs überprüft (vgl. Akkreditierungsbericht zum Modell vom 03.04.2020).

Für das Diploma Supplement liegt eine teilstudiengangsspezifische Ergänzung vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Das Kriterium wurde auf der Ebene des Kombinationsstudiengangs überprüft (vgl. Akkreditierungsbericht zum Modell vom 03.04.2020).

Das Curriculum für den vorliegenden Teilstudiengang gliedert sich in vier Module sowie ein Modul zur Masterarbeit. Die curricularen Bestandteile sind der Fachwissenschaft, der Fachdidaktik und der Fachpraxis/Schulpraxis zuzuordnen. Im fachwissenschaftlichen Pflichtmodul SOP 1 sollen die fachwissenschaftlichen Grundlagen in Form der Theorie, Geschichte und Handlungsfelder der Sozialpädagogik; der Pädagogik der frühen Kindheit sowie der Kinder- und Jugendhilfe gelegt werden. Im lernfelddidaktischen Pflichtmodul 2 sollen die dezidiert fachdidaktischen bzw. lernfelddidaktischen Inhalte des Studiums im Zentrum stehen, so die Lernfeldstruktur der Sozialpädagogik, der Unterrichtsentwicklung und Planung sowie spezifischer didaktischer/methodischer Besonderheiten. Im fachpraktischen Pflichtmodul 3 wird eine Vorbereitungs- und Begleitveranstaltung zum berufspraktischen Studium angeboten. Im Wahlpflichtmodul 4 können Studierende ein einschlägiges Forschungsprojekt im Bereich der Sozialpädagogik und Pädagogik der frühen Kindheit oder in angrenzenden pädagogischen Arbeitsfeldern durchführen. Dieses Modul stellt formal ein Wahlpflichtmodul dar, weil an dieser Stelle für die Studierenden eine Wahlmöglichkeit besteht, in welchem ihrer gewählten Unterrichtsfächer bzw. der damit verbundenen Teilstudiengänge das Forschungsprojekt durchgeführt wird. Das Studium wird mit der Masterarbeit abgeschlossen. Auch dieses Modul ist für die Studierenden insofern fakultativ, als es nicht zwingend im vorliegenden Teilstudiengang absolviert werden muss.

Alle Module sind in ein bis zwei Semestern abschließbar.

Die Modulhandbeschreibungen enthalten alle nach § 7 Abs. 2 MRVO erforderlichen Angaben, insbesondere Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen, den Lehr- und Lernformen, den Leistungspunkten und der Prüfung sowie dem Arbeitsaufwand.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Das Kriterium wurde auf der Ebene des Kombinationsstudiengangs überprüft (vgl. Akkreditierungsbericht zum Modell vom 03.04.2020).

Der vorgelegte idealtypische Studienverlaufsplan legt dar, dass der vorliegende Teilstudiengang mit einer in etwa gleichmäßigen Verteilung der Arbeitsbelastung über die Semester studiert werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

In § 9 der Prüfungsordnung für den Kombinationsstudiengang sind Regeln zur Anerkennung von Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, und Regeln zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19 bis 21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

II.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Teilstudiengang wird neu im Rahmen eines bestehenden kombinatorischen Studiengangs eingeführt und erstmalig begutachtet.

Schwerpunkte bei der Begehung waren die Einbindung in das Wuppertaler Modell der Lehrer*innenbildung, die Umsetzung der KMK-Standards, der mit der Einführung des Studiengangs verbundene Personalaufbau sowie Fragen zum Prüfungssystem und zur Studierbarkeit.

Die Hochschule hat nach der Begehung Unterlagen nachgereicht, die bei der Erstellung des Gutachtens Berücksichtigung fanden. Ebenso wurde die von der Hochschule vorgelegte Stellungnahme zum Gutachten im Rahmen der Bewertung berücksichtigt.

II.2 Kombinationsmodell

Die Universität Wuppertal bietet kombinatorische M.Ed.-Studiengänge für das Lehramt an Grundschulen (G), an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (HRSGe), an Gymnasien und Gesamtschulen (GymGe), an Berufskollegs (Vollzeit und dual, BK bzw. BK dual) sowie für den Bilingualen Unterricht (BiLi) an.

Dem Masterstudium vorangestellt ist im vorliegenden Fall der kombinatorische Bachelorstudiengang mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“. Das Wuppertaler Modell der Lehrerbildung zeichnet sich dadurch aus, dass die fachwissenschaftlichen Anteile vor allem im Bachelorstudium verortet sind, um den Studierenden im Anschluss an das Studium die Wahl eines fachwissenschaftlichen oder lehramtsbezogenen Masterstudiengangs zu ermöglichen. Im Bachelorstudium werden zwei Fächer studiert, die um einen Optionalbereich ergänzt werden. Studierende, die einen lehramtsbezogenen Masterstudiengang anschließen wollen, müssen im Optionalbereich das Profil „Bildungswissenschaften“ wählen, in dem sie 18 LP erwerben, indem sie das durch das LABG vorgesehene „Orientierungs- und Berufsfeldpraktikum“ sowie ein weiteres bildungswissenschaftliches Modul absolvieren. Nur auf diese Weise können sie die Zugangsvoraussetzungen für einen lehramtsbezogenen Masterstudiengang erfüllen. Im Umkehrschluss bedeutet diese fachwissenschaftliche Schwerpunktlegung im Bachelorstudium, dass die kombinatorischen lehramtsbezogenen Masterstudiengänge insbesondere durch fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Anteile geprägt sind und kaum fachwissenschaftliche Inhalte aufweisen.

Die Gestaltungsspielräume für die Kombinationsstudiengänge im „Master of Education“ sind zudem durch die „Rahmenkonzeption zur strukturellen und inhaltlichen Ausgestaltung des Praxissemesters im lehramtsbezogenen Masterstudiengang“ eingegrenzt. Das Praxissemester umfasst einen universitären Teil – vorbereitende und begleitende Veranstaltungen in den beiden Fachdidaktiken und in den Bildungswissenschaften (insgesamt 12 LP) – sowie einen schulpraktischen Teil in der angestrebten Schulform (13 LP), der an den kooperierenden Zentren für schulpraktische Lehrerbildung und an Schulen im Bereich der Ausbildungsregion absolviert wird. Das Praxissemester wird mit einem 6 LP umfassenden Forschungsprojekt verknüpft.

Die kombinatorischen Studiengänge setzen sich aus zwei fachspezifischen Teilstudiengängen sowie dem bildungswissenschaftlichen Teilstudiengang zusammen. Für das Lehramt an Berufskollegs können gemäß § 5 der Lehramtzugangsverordnung (LZV) wahlweise zwei Teilstudiengänge (Unterrichtsfächer oder berufliche Fachrichtungen) gleichgewichtet studiert werden (so genanntes 100:100-Modell) oder eine große berufliche Fachrichtung mit einer kleinen beruflichen Fachrichtung kombiniert werden (so genanntes 140:60-Modell). Die

Verteilung dieser CP bezieht sich auf das gesamte Bachelor- und Masterstudium. Der Teilstudiengang „Sozialpädagogik“ kann nur als berufliche Fachrichtung im 100:100-Modell studiert werden.

Beim Masterstudium entfallen auf die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik und den anderen Teilstudiengang je 26 LP, auf die Bildungswissenschaften 34 LP, auf das Forschungsprojekt 6 LP, das Praxissemester 13 LP und die Abschlussarbeit 15 LP. In jedem Teilstudiengang werden sowohl fachwissenschaftliche als auch fachdidaktische Module absolviert.

II.3 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Sachstand

Der Teilstudiengang „Sozialpädagogik“ im „Master of Education – Lehramt an Berufskollegs“ möchte den Studierenden eine Vertiefung und Erweiterung der im Bachelorstudium gewonnenen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und erziehungs- und bildungswissenschaftlichen Fähigkeiten in den Schwerpunkten Sozialpädagogik und Pädagogik der frühen Kindheit bieten. Ziel ist es, dass die Absolvent*innen die verschiedenen Arbeitsfelder im Bereich der Sozialpädagogik einschließlich der Pädagogik der frühen Kindheit in Bezug auf professionelle pädagogische Aspekte einordnen und einschätzen können. Die Absolvent*innen sollen in der Lage sein, ihr zukünftiges professionelles Handeln auf Grundlage einschlägiger sozialpädagogischer einschließlich frühpädagogischer Theoriezugänge zu verstehen, Themen, Aufgaben und Fragestellungen auf diese theoretischen Zugänge zu beziehen, auf aktuelle empirische Erkenntnisse zurückzuspiegeln und sich das notwendige weitere Wissen selbstständig anzueignen. Sie sollen dazu mit zentralen handlungsmethodischen und fachdidaktischen Prinzipien im Bereich der Sozialpädagogik einschließlich der Pädagogik der frühen Kindheit vertraut gemacht werden.

Die Studierenden sollen zudem lernen, das individuelle wie kollektive Handeln der Adressat*innen und Nutzer*innen in Relation zu den bestehenden Bedingungen des Aufwachsens sowie andere gesamtgesellschaftliche Herausforderungen einzuordnen. Sie sollen ein vertieftes Wissen über die Herausforderungen und Problemlagen spezifischer Lebenslagen, Lebensalter und sozialer Problemlagen erlangen. Auf dieser Basis sollen sie pädagogischen Förderbedarf erkennen und bestehende Methoden, Konzepte und professionelle Handlungsweisen weiterentwickeln können. Weiterhin sollen sie die Fähigkeit zur intradisziplinären Zusammenarbeit erlangen, Kenntnisse in qualitativen und quantitativen Forschungsmethoden erwerben und in der Lage sein, Forschungsergebnisse in ihrem zukünftigen Berufsfeld einzuordnen und kritisch zu hinterfragen. Die Absolvent*innen sollen weiterhin über Kompetenz in der digitalen Mediennutzung und der Anwendung von Medien in Bildungs- und Lernkontexten verfügen.

Sie sollen zudem in der Lage sein, selbstständig und eigenverantwortlich fachliche Themenstellungen mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie sollen Gruppen und insbesondere Lerngruppen an Berufskollegs auch in Bezug komplexer und herausfordernder Aufgabenstellungen begleiten und (an)leiten und die fachliche (Weiter)Entwicklung ihrer Schüler*Innen gezielt fördern und unterstützen können.

Studierende, die den Studiengang „Master of Education – Lehramt an Berufskollegs“ mit dem Teilstudiengang „Sozialpädagogik“ sowie den anderen erforderlichen Bestandteilen erfolgreich abschließen, können in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Berufskolleg einmünden. Fokussiertes Berufsfeld sind nach Darstellung im Selbstbericht die Fachschulen für Sozialpädagogik in Deutschland. Zudem kann eine Promotion abgeschlossen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Sowohl die vorliegenden Unterlagen als auch die Gespräche zeigen die Stärke des Standortes in Bezug auf die fachwissenschaftlichen Inhalte und erwarteten Lernergebnisse. Es ist als Vorteil zu sehen, dass in einem

solchen Umfeld ein Studienprogramm der Fachrichtung Sozialpädagogik eingeführt wird, um der Fachdidaktik eine ebensolche starke Verankerung in der Sozialpädagogischen Fachwissenschaft zu bieten. Diese fachdidaktischen und schulpraktischen Anteile sind neu hinzugekommen, sind angemessen dargestellt und tragen nachvollziehbar zur Lehrer*innen-Professionalität bei. Die Rückmeldung der Studierenden, die im Rahmen ihrer ersten Seminare auch Fachdidaktik-Module besuchten, bestätigten den erkennbaren Unterschied sowohl zur Sozialpädagogik-Fachwissenschaft als auch der Berufs- und Wirtschaftspädagogik. Aufgrund der beginnenden Einführung und noch nicht abgeschlossener Professurbesetzung gilt es, dies zukünftig weiter zu prüfen.

Angemessen ist das angesetzte Niveau, welches mit seinem kritisch-hinterfragenden, hochschuldidaktisch-forschenden und reflexionsorientierten Ansätzen dem Master-Niveau entspricht, insbesondere auch dem Anspruch in einem Lehramtsstudium, sowie zur Persönlichkeitsentwicklung beiträgt. Die Gespräche im Rahmen der Begehung zeigten, dass dieses kritisch-reflexive Niveau in den fachwissenschaftlichen Anteilen stimmig ist. Inwieweit sich die Entwicklung der Studierenden hin zu einer professionellen Lehrperson begleitet wird, lässt sich über die alleinige Begutachtung des Masterstudiums, ohne den dazugehörigen Bachelorstudiengang, weniger beurteilen. Nur wenige Standorte in Deutschland führen die Didaktik in der Fachrichtung Sozialpädagogik erst im Masterstudium ein; davon wendet sich ein Masterstudiengang explizit an Sozialpädagogik-Studierte, ein anderer Standort baut derzeit sein Studienmodell um, damit die Verteilung der jeweiligen Studienanteile sich auf Bachelor- und Masterstudium verteilen. Damit reiht sich der Standort Wuppertal in eine Weiterentwicklung der angebotenen Studienformen ein. Die Entwicklung sowohl der Studierendenzahlen als auch der Studierendenqualifikationen gilt es in der Zukunft zu evaluieren. Die Rückmeldung der Studierenden bei der Begehung zeigte, dass sich diese Studierenden explizit für den Standort mit der Möglichkeit zur Qualifizierung entschieden haben und sich über diese Studienoption erfreut zeigen.

Gerade in Anbetracht der Tatsache, dass im Bereich der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik, wie oben angesprochen, unterschiedliche Studienmodelle für verschiedene Zielgruppen angeboten werden, könnte die Einbettung des neuen Teilstudiengangs in das Wuppertaler Modell der Lehrer*innenbildung in der Außendarstellung noch deutlicher gemacht werden, damit auf den ersten Blick ersichtlich ist, welche Voraussetzungen für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst erfüllt sein müssen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

In der Außendarstellung des neuen Teilstudiengangs könnte die Einbettung in das Wuppertaler Modell der Lehrer*innenbildung deutlicher gemacht werden, damit auf den ersten Blick ersichtlich ist, welche Voraussetzungen für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst erfüllt sein müssen.

II.4 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

II.4.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Das Curriculum für den vorliegenden Teilstudiengang gliedert sich in vier Module sowie ein Modul zur Masterarbeit. Die curricularen Bestandteile sind der Fachwissenschaft, der Fachdidaktik und der Fachpraxis/Schulpraxis zuzuordnen.

Im fachwissenschaftlichen Pflichtmodul 1 sollen die fachwissenschaftlichen Grundlagen in Form der Theorie, Geschichte und Handlungsfelder der Sozialpädagogik, der Pädagogik der frühen Kindheit sowie der Kinder-

und Jugendhilfe gelegt werden. Im lernfelddidaktischen Pflichtmodul 2 sollen die dezidiert fachdidaktischen bzw. lernfelddidaktischen Inhalte des Studiums im Zentrum stehen, so die Lernfeldstruktur der Sozialpädagogik, die Unterrichtsentwicklung und Planung sowie spezifische didaktische/methodische Besonderheiten. Im fachpraktischen Pflichtmodul 3 wird eine Vorbereitungs- und Begleitveranstaltung zum berufspraktischen Studium angeboten. Im Wahlpflichtmodul 4 können Studierende ein einschlägiges Forschungsprojekt im Bereich der Sozialpädagogik und Pädagogik der frühen Kindheit oder in angrenzenden pädagogischen Arbeitsfeldern durchführen. Dieses Modul stellt formal ein Wahlpflichtmodul dar, weil an dieser Stelle für die Studierenden eine Wahlmöglichkeit besteht, in welchem ihrer gewählten Unterrichtsfächer bzw. der damit verbundenen Teilstudiengänge das Forschungsprojekt durchgeführt wird. Das Studium wird mit der Masterarbeit abgeschlossen. Auch dieses Modul ist für die Studierenden insofern fakultativ, als es nicht zwingend im vorliegenden Teilstudiengang absolviert werden muss.

Nach Darstellung im Selbstbericht sollen partizipative Lehr- und Lernformen praktiziert und Selbstverantwortung und -organisation im Studiengang gefördert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum des Master-Teilstudiengangs ist nachvollziehbar konzipiert, transparent dokumentiert und korrespondiert mit den Qualifikationszielen. Es beinhaltet ausreichend vielfältige, der Fachkultur entsprechende Lehr- und Lernformen. Insbesondere ist entsprechend den Vorgaben des Landes ein von der Universität begleitetes Praxissemester vorgesehen. Diskursive Formate wie Seminare beziehen ebenso wie das Praxissemester und das Forschungsprojekt die Studierenden aktiv in die Lehre ein, Wahlmöglichkeiten bestehen insbesondere beim Thema des Forschungsprojekts und der Masterarbeit.

Zur Beurteilung, ob mit dem Masterabschluss die Voraussetzungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst des Lehramts an Berufskollegs erfüllt sind, muss der zugehörige Bachelor-Teilstudiengang „Erziehungswissenschaft“ in die Betrachtung einbezogen werden. Legt man die „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 16.05.2019)“ zugrunde, wie es auch der Selbstbericht der Universität Wuppertal im Rahmen einer vergleichenden Aufstellung macht, so fällt unmittelbar auf, dass die Zuordnung der Bachelormodule zu den spezifischen Anforderungen der KMK schwer nachvollziehbar ist. Der Teilstudiengang „Erziehungswissenschaft“ im kombinatorischen Bachelorstudiengang entspricht zu 90 % dem Curriculum, wie es für ein allgemeinbildendes Fach „Pädagogik/Erziehungswissenschaft“ typisch ist. Berufsbezogene, kompetenzgenerierende Inhalte für die Berufsgruppen, die an Berufskollegs im sozialen Bereich ausgebildet werden (vgl. Rahmenvereinbarung über Fachschulen - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i. d. F. vom 17.06.2021) sind mit Ausnahme des Moduls „Sozialpädagogik und Pädagogik der frühen Kindheit“ in den Modulbeschreibungen schwer identifizierbar.

Im zur Begutachtung anstehenden Master-Teilstudiengang „Sozialpädagogik“ ist dies anders; hier sind 32 LP eindeutig der Sozialpädagogik zuzuordnen; falls die Masterarbeit im Teilstudiengang geschrieben wird, kommen noch einmal 15 LP dazu.

Gemäß § 5 der Lehramtszugangsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen müssen 100 LP für die berufliche Fachrichtung zuzüglich Masterarbeit unter Einschluss des Bachelorstudiums erreicht werden. Für die Zulassung zum Masterstudium im Teilstudiengang „Sozialpädagogik“ an der BUW muss nachgewiesen werden, dass im Bachelorstudium mindestens 75 LP in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik (ohne Einbezug der Abschlussarbeit) erworben wurden. Wie die BUW in ihrer Stellungnahme vom 18.02.2022 angibt, wird beim Zugang zum Masterstudiengang explizit und in jedem Einzelfall auch bei den hauseigenen Bachelorabsolvent*innen überprüft, inwiefern die „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ bereits durch das zuvor absolvierte Bachelorstudium

erfüllt worden sind, welche durch das Studium im vorliegenden Master-Teilstudiengang erfüllt werden und welche ggf. im Rahmen eines Auflagenstudiums zu erfüllen sind.

Das Gutachtergremium hält dieses Vorgehen für akzeptabel, um die Erfüllung der Lehramtszugangsverordnung und der KMK-Standards sicherzustellen. Es empfiehlt jedoch, die Modulbeschreibungen des Bachelor-Teilstudiengangs „Erziehungswissenschaft“ dahingehend anzupassen, dass sozialpädagogische Inhalte im erforderlichen Umfang für Außenstehende klar ersichtlich werden. Das hätte den Vorteil, dass es sich beim Modulhandbuch um ein verbindliches Dokument handelt, das Studierende zum Beispiel auch im Rahmen von Anerkennungsverfahren nutzen können.

Zentrale Aufgabe der zukünftigen Lehrkräfte – gerade an den Fachschulen, die laut Selbstbericht das „fokussierte Berufsfeld“ sind – ist die Vermittlung beruflicher Handlungskompetenz. Die Qualifikationsziele der Module des Masterstudiums sind überwiegend wissens- und verstehensorientiert, aber wenig handlungs- bzw. kompetenzorientiert formuliert. Die Aufgabe der Lehrkräfte an Fachschulen ist es jedoch, den Auszubildenden – auf der Basis fundierten Wissens – altersgruppen- und arbeitsfeldspezifische sozialpädagogische Handlungsstrategien zu vermitteln. Eine entsprechende Anpassung der Darstellung im Modulhandbuch wird daher empfohlen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Empfohlen wird, die Modulbeschreibungen des Bachelor-Teilstudiengangs „Erziehungswissenschaft“ dahingehend anzupassen, dass deutlich wird, dass mit dem Studium die Zulassungsvoraussetzungen für den vorliegenden Master-Teilstudiengang erfüllt werden können.
- Empfohlen wird, die Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen stärker handlungs- bzw. kompetenzorientiert zu formulieren.

II.4.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Sachstand

Die Studierenden sollen durch den Beauftragten der Fakultät für Internationales und den Erasmusbeauftragten am Institut für Erziehungswissenschaft sowie durch die universitären Beratungs- und Unterstützungsstrukturen darin unterstützt werden, ins Ausland zu gehen. Zudem sollen internationale Gastdozent*innen in die Lehre einbezogen werden und Studierende soll es, je nach Kapazität, ermöglicht werden, an internationalen Tagungen teilzunehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Internationalität wird zunächst auf Seite der Lehrenden erkennbar, diese verfügen über internationale Kontakte und Kooperationspartnerschaften. Die Studierenden werden vor Ort durch unterschiedliche Maßnahmen in die internationale Forschung mit einbezogen. So bestehen internationale Kooperationsformen wie Kolloquien (zum Teil Tagungen), internationale Gastdozenturen wie auch die Herausgeberschaft der internationalen Zeitschrift „Social Work & Society“. Diese Art der Internationalisierung ist für die Studierenden positiv zu bewerten, da somit andere (internationale) Perspektiven und nicht nur der in Deutschland geprägte Diskurs in der Sozialpädagogik greifbar wird.

Darüber hinaus bestehen an der BUW unterschiedliche Fördermöglichkeiten der Auslandsmobilität für Studierende. Im Bereich Pädagogik der Kindheit/Sozialpädagogik bestehen im Erasmus+-Programm Kooperationen

bzw. Partneruniversitäten, die auch von Studierenden des Lehramts für das Berufskolleg genutzt werden könnten. Gleichwohl ist festzuhalten, dass die Realisierung der Studierendenmobilität in dem Lehramtsstudium der beruflichen Fachrichtung mitunter erschwert ist, aufgrund einer sehr spezifischen Ausrichtung auf das deutsche Berufsbildungssystem und somit fehlender adäquater Studiengänge im Ausland. Diesen Umstand gilt es umso mehr für einen viersemestrigen Masterstudiengang inkl. Praxissemester zu berücksichtigen. Dies wurde bei der Begehung berücksichtigt und die Gutachter*innengruppe verweist darauf, dass sich die Studierendenmobilität über die Fachwissenschaft Sozialpädagogik gut ermöglichen ließe und bei Studierendeninteresse eventuell der Bachelorstudiengang miteinzubeziehen ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.4.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

Sachstand

Das Lehrangebot im Masterstudiengang wird nach Angaben der Universität durch hauptamtlich Lehrende erbracht. Es wird teilweise polyvalent für die Masterstudiengänge „Kindheit, Jugend, Soziale Dienste“ und „Bildungstheorie und Gesellschaftsanalyse“ verwendet.

Die Universität hat für die Implementierung des vorliegenden Teilstudiengangs im Wintersemester 2020/21 als zusätzliche Ressourcen eine W2-Professur „Sozialpädagogik und ihre Didaktik“ mit einer halben wissenschaftlichen Mitarbeiter*innenstelle sowie in der Fachwissenschaft insgesamt zwei wissenschaftlichen Mitarbeiter*innenstellen (VZÄ) und zwei Lehraufträge bereitgestellt. Diese Ressourcen sind mit Blick auf den vorliegenden Teilstudiengang sowie eine Erhöhung der Studienplätze im zugrundeliegenden Bachelorprogramm geschaffen worden.

Das Personal ist im Aufbau begriffen. Für Auswahl und Einstellung gelten nach Darstellung im Selbstbericht die gängigen hochschulrechtlichen Einstellungsbedingungen. Zudem stehen die Personalentwicklungs- und Qualifizierungsangebote für gute Lehre der Universität Wuppertal zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Entsprechend der Selbstbeschreibung wird der Teilstudiengang von vier Professuren und zwei Stellen aus dem akademischen Mittelbau (Fachwissenschaft) sowie einer Professur und einer halben Stelle im akademischen Mittelbau (Didaktik) getragen. Somit ist grundsätzlich in ausreichendem Maße qualifiziertes Personal vorhanden, um das vorgesehene Curriculum umzusetzen. In Anbetracht der Tatsache, dass die Didaktik-Professur vermutlich für die Module „Fachdidaktik Sozialpädagogik“ und „Vorbereitungs- und Begleit-Modul zum Praxissemester (Sozialpädagogik)“ verantwortlich ist (16 LP), wäre aus Sicht des Gutachtergremiums jedoch eine ganze Mittelbau-Stelle angebracht. Ansonsten wird die Lehre in ausreichendem Maße durch hauptberuflich tätige Professor*innen abgedeckt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

In der Fachdidaktik sollte zusätzlich zur Professur eine volle wissenschaftliche Mitarbeiter*innen-Stelle eingerichtet werden.

II.4.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Sachstand

Die Anbindung des im Aufbau befindlichen wissenschaftlichen Personals an ein Sekretariat entsprechend dem üblichen Verteilungsschlüssel ist angestrebt. Die Ausstattung an Lehr- und Lernmittel erfolgt nach Darstellung im Selbstbericht über die Bibliothek, die auch Zugänge zu einschlägigen Datenbanken und online-Publikationen bietet. Grundlegende IT-Infrastruktur ist laut Hochschule vorhanden, die Erneuerung und Ergänzung soll mit der regulären Besetzung der Professur erfolgen. Zudem soll gegebenenfalls eine Lernwerkstatt eingerichtet werden und es könnten bestehende Angebote wie Materialsammlungen kooperativ weiterentwickelt und den Studierenden zur Nutzung angeboten werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Da eine Begehung vor Ort während der Pandemie nicht möglich war, lässt sich dieser Punkt nur auf der Basis der Selbstauskunft der Universität Wuppertal bewerten. Ausreichende Rahmenbedingungen scheinen im Hinblick auf die Raum- und Sachausstattung sowie die IT-Infrastruktur gegeben zu sein. Unabhängig vom Status Quo sind solche Ressourcen entsprechend der Entwicklung der Studierendenzahlen anzupassen. Unklar bleibt die Aufteilung der Kapazität des nichtwissenschaftlichen Personals auf die Professuren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Geraten wird, die Aufteilung der Arbeitszeit der dem Institut für Erziehungswissenschaft zugeordneten Verwaltungsmitarbeiter*innen exakt zu regeln.

II.4.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

Sachstand

Als Format für die Modulabschlussprüfungen sind Hausarbeiten und Sammelmappen vorgesehen. Bei der Sammelmappe werden im Verlauf des Studiums eines Moduls unterschiedliche Leistungen erbracht und in einer abschließenden Gesamtbetrachtung begutachtet. Diese Begutachtung kann auch mit einer Prüfung (z. B. Klausur oder mündliche Prüfung) verbunden werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert, wobei im Modulplan die Sammelmappe und schriftliche Hausarbeiten als Modulabschlussprüfungen benannt werden. In den Modulbeschreibungen wird die Sammelmappe wie folgt zusammengefasst: „Inhalt, Form und Frist der jeweiligen Einzelleistungen der Sammelmappe werden zu Semesterbeginn durch den Fachprüfungsausschuss bekannt gegeben. Einzelleistungen können dabei Leistungen wie Testate, Übungszettel, Protokolle, Referate, Übungen, Lehrproben, Unterrichtsentwürfe o. ä. sein, die den kontinuierlichen Kompetenzerwerb der Studierenden dokumentieren.“ Pro Semester gibt es demnach Gestaltungsmöglichkeiten. Die Festlegungen zu Form, Frist und Dokumentation der zu erbringenden Einzelleistungen soll entweder den Modulbeschreibungen zu entnehmen sein oder vom zuständigen Prüfungsausschuss zu geeigneter Zeit (in der Regel spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit) bekannt gegeben werden.

Das Prüfungssystem Sammelmappe wurde für den Teilstudiengang „Sozialpädagogik“ aus anderen Fächern des Lehramtsstudiums übernommen. Anfänglich gab es nach Aussagen der Studierenden Startschwierigkeiten und die Sammelmappe ging mit hohen Anforderungen einher. In der Begehung hat sich herausgestellt,

dass die Sammelmappe keine einzelnen, klassischen Prüfungsleistungen darstellt, sondern dass diese die Beurteilung des Kompetenzerwerbs begleiten sollen und dabei die Lernbedürfnisse der Studierenden mit einbezogen werden. Demnach gibt es nicht eine einzelne, sondern eine zusammenfassende Bewertung. Es soll die Möglichkeit geben, die Sammelmappe mit einer Prüfung zu ergänzen, aber diese Option wird in der Sozialpädagogik nicht wahrgenommen. Von den Studierenden gab es bezüglich der Sammelmappe positive Rückmeldungen, wobei der Umfang teilweise als sehr hoch eingeschätzt wurde.

Sollte es dazu kommen, dass eine Prüfung in Form einer Sammelmappe wiederholt werden muss, so legt die bzw. der für die Gesamtbegutachtung und -bewertung bestellte Prüfer*in gegebenenfalls fest, welche der in der Sammelmappe nachzuweisenden Einzelleistungen nicht wiederholt werden müssen. Dies wird aktenkundig gemacht. Die Studierenden müssen die nicht zu wiederholenden Einzelleistungen für die erneute Gesamtbegutachtung und -bewertung erneut vorgelegen. Juristisch ist die Sammelmappe geprüft und genehmigt worden.

Unter der Voraussetzung, dass die Sammelmappe entsprechend ihrer Intention gehandhabt wird, kann das Gutachter*innengremium den Ansatz nachvollziehen. Es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass der Zusammenhang zwischen den Leistungen, die zusammen eine Prüfung ergeben, deutlich wird. Die Arbeitsbelastung sollte insgesamt der einer einzelnen Prüfung entsprechen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium erteilt folgende Empfehlung:

Bei der Prüfungsform „Sammelmappe“ sollte darauf geachtet werden, dass der Zusammenhang zwischen den Leistungen, die zusammen eine Prüfung ergeben, deutlich wird, und die Arbeitsbelastung insgesamt der einer einzelnen Prüfung entspricht.

II.4.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

Sachstand

Für die Organisation der Lehrveranstaltungen sind die Studiengangsleitung und die zugeordneten Mitarbeiter*innen zuständig. Die Planung wird nach Angaben der Hochschule im ersten Drittel eines jeden Semesters für das Folgesemester vorgenommen und in das elektronische Vorlesungsverzeichnis StudiLöwe übernommen. Dabei werden die Lehrveranstaltungen gemäß Selbstbericht in der Regel überschneidungsfrei angelegt. Das Lehrangebot wird nach Möglichkeit auf drei bis vier Tage in der Woche konzentriert.

Die Studienorganisation des gesamten kombinatorischen Studiengangs wurde im Rahmen von dessen Akkreditierung begutachtet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist durch einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb gewährleistet. Das Lehrangebot wird so organisiert, dass sich Pflichtveranstaltungen nicht überschneiden und auch unter Einbezug des Zweifachs im Lehramtsstudium ein Studium in Regelstudienzeit möglich ist. Wahlmöglichkeiten sind in dem Teilstudiengang „Sozialpädagogik“ aktuell nicht gegeben, was sich in Zukunft ggf. ändern könnte, wobei die Möglichkeit der zeitlichen Kombination dann weiterhin sichergestellt werden muss. Für Studierende, die ein Studium in Teilzeit anstreben, gibt es die Möglichkeit, Veranstaltungen anders als im Studienverlaufsplan vorgesehen zu belegen.

Der Workload für den Teilstudiengang „Sozialpädagogik“ scheint plausibel und angemessen. Eine Überprüfung durch regelmäßige Erhebungen findet statt. Die Lernanforderungen sind insofern stimmig, als pro Modul eine Prüfung vorgesehen sind und die Modulprüfungen für jedes Semester innerhalb des Semesters zu stemmen sind (insofern in der Sammelmappe nichts anderes vereinbart wurde). Die Module umfassen in der Regel mehr als 5 LP. Lediglich das Vorbereitungs- und Begleitmodul zum Praxissemester ist mit 4 LP angesetzt, was auf eine landesweite Vereinbarung zurückgeht und nicht zu einer zu hohen Kleinteiligkeit führt.

Da die Teilleistungen der Sammelmappe erst zu Beginn des Semesters festgelegt werden, gilt es hier ein besonderes Augenmerk auf überschneidungsfreie Prüfungstermine zu legen. Die Gutachter*innengruppe empfiehlt die Benennung einer „Clearing-Stelle“, die die Gesamtarbeits- und Prüfungsbelastung der Studierenden im Auge behält und als Ansprechstelle bei Beschwerden zur Verfügung steht.

Das Praxissemester ist als Modul mit 25 LP angesetzt, was vom Land vorgegeben ist. Die Vorbereitungsseminare sollen in jedem Semester angeboten werden und es wird empfohlen, im dritten Semester das Praxissemester zu absolvieren. Für das dritte Semester ist ebenfalls ein Forschungsprojekt angesetzt, welches in der Praxis meist verschoben wird, da der Workload sonst sehr hoch wäre. Für die Studierenden stellt dies kein Problem dar, aber die Informationen bezüglich des Praxissemesters und der Ansprechpartner*innen sollten in einem Merkblatt veröffentlicht werden. Das Praxissemester in einem anderen Semester anzusiedeln, gestaltet sich bei vier Semestern schwierig. Hier gilt es die Entwicklungen zu beobachten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Empfohlen wird die Benennung einer „Clearing-Stelle“, die die Gesamtarbeits- und Prüfungsbelastung der Studierenden im Auge behält und als Ansprechstelle bei Beschwerden zur Verfügung steht.
- Die Informationen zum Praxissemester sollten – bezogen auf den Teilstudiengang – für die Studierenden in einem Merkblatt o. ä. veröffentlicht werden.

II.4.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)

Die Aspekte, die sich aus dem besonderen Profilanpruch „Lehrerbildung“ ergeben, werden unter § 13 (2) und (3) dargestellt und bewertet.

II.5 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

II.5.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Sachstand

Die Neueinrichtung des Teilstudiengangs steht nach Angaben im Selbstbericht im Kontext bundesweiten Ausbaus von Studiengängen zur Fachrichtung Sozialpädagogik an berufsbildenden Schulen/Berufskollegs als Reaktion auf den entsprechenden gesellschaftlichen Wandel sowie entsprechende politische Weichenstellungen. Aus Sicht der Verantwortlichen ein breiter fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Diskurs zu erwarten, der durch die geplante Neuberufung auch von der BUW aus explizit mitgestaltet werden soll.

Bei den einzelnen Modulen wird eine direkte Kopplung an die Forschungs-, Publikations- und Vortragsaktivitäten der jeweiligen Lehrenden angestrebt. So soll der Stand des wissenschaftlich-disziplinären Forschungsdiskurses laufend berücksichtigt und eingebunden werden. Insbesondere sollen die Studierenden in den

Lehrforschungsprojekten lernen, den projektspezifischen Stand der Forschung aufzuarbeiten. Auch die Masterarbeit soll dem Stand der wissenschaftlichen Diskurse entsprechend angelegt und umgesetzt werden, was in Kolloquien begleitet werden soll.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die dargestellte Situation entspricht der aktuellen Entwicklung, also dem weiteren Aufbau sozialpädagogischer Berufsbildungsgänge mit entsprechendem Lehrer*innenbedarf. Die Eröffnung eines weiteren Standortes der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik, eingebettet in eine Universität mit verschiedenen Lehramtsstudiengängen und in ein Institut mit langjährig existierender, sozialpädagogischer Arbeitseinheit, ist daher begrüßenswert. Zudem ist es positiv einzuschätzen, dass für die inhaltliche Ausgestaltung eine entsprechende Didaktik-Professur (inkl. wissenschaftliche Mitarbeiter*innen-Stelle) vorgesehen ist. Damit wird die Anknüpfung an den fachlichen Diskurs sowie die Verbindung von Forschung und Lehre in der sozialpädagogischen Didaktik(forschung) perspektivisch ermöglicht. Da die Professur noch nicht besetzt ist, ist die weitere Entwicklung im Blick zu halten.

Mit dieser Einführung des neuen Teilstudiengangs sind die fachlich-wissenschaftlichen Anforderungen zunächst formuliert. Der Einbezug sowohl der Pädagogik der Kindheit als auch der Sozialpädagogik ist, mit Blick auf die spätere berufliche Unterrichtstätigkeit, fachlich wie fachdidaktisch positiv zu bewerten und durch die Personen auch entsprechend im Studium vertreten. Die Ausrichtung am forschenden Lernen sowie kritisch-reflektierenden Ansätzen entspricht aktuellen Stand in sozialpädagogischen wie lehramtsorientierten Studiengängen. Begrüßenswert ist die im Modulhandbuch angelegte Kooperation mit der berufsschulischen Praxis. Die entsprechende Entwicklung dazu wird korrespondierend des Professur-Aufbaus zu evaluieren sein. Gleiches gilt für die potentielle Mit-Nutzung des opportunen didaktischen Lernlabors, eingerichtet und bisher genutzt durch das Unterrichtsfach Erziehungswissenschaft.

Die Überprüfung der methodisch-didaktischen Ansätze wie auch der fachlichen Gestaltung wird auf Basis von Lehrevaluationen, die mit Studierenden besprochen werden, von Qualitätsbeauftragten koordiniert. Es zeigten sich bekannte Startschwierigkeiten eines neu eingeführten Studienfaches, so dass mittlerweile Ansprechpartner*innen bekannt sind; auch die Vertretungsprofessur unterstützt hilfreich die bisher eingeschriebenen Studierenden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.5.2 Lehramt

Sachstand

Das Programm weist als Teilstudiengang eines Studiengangs mit dem Abschluss „Master of Education“ ein Lehramtsprofil auf und umfasst nach Angaben im Selbstbericht auch forschungsorientierte Anteile. Es wird davon ausgegangen, dass die Studierenden in den vorgängigen Studiengängen bereits erste grundlegende Kenntnisse in den Methoden der Bildungs- und Sozialforschung erworben haben. Es erfolgt den gemäß den Ausführungen der Hochschule eine Orientierung an den fachlichen Standards der KMK, die in der Summe von Bachelor- und Masterstudium abgebildet werden sollen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Konzeption des Teilstudiengangs lässt ein integratives Studium mit zwei gleichgestellten Fachwissenschaften und Bildungswissenschaften erkennen und führt im Grundsatz nachvollziehbar zum „Master of Education“ für das Lehramt an Berufskollegs. Hervorzuheben ist die kontinuierliche Orientierung an der Methode

des forschenden Lernens. Die ländergemeinsamen Vorgaben werden vor dem Hintergrund des von der BUW dargestellten Zulassungsverfahrens umgesetzt (vgl. Kap. Curriculum). Die der Landesvorgabe entsprechenden Lehranteile im Bereich „Inklusion“ werden erfüllt, wenngleich ihre Relevanz für Lerninhalte und Lernergebnisse deutlicher werden könnte.

Die Konzeption trägt Sorge für Adäquanz und Aktualität der angebotenen Inhalte und gewährt dadurch das notwendige Niveau mit Blick auf Fachlichkeit, wissenschaftliche Anforderungen sowie die systematische Weiterentwicklung der relevanten Qualitätsparameter gemäß Selbstbericht. Dies geschieht durch eine kontinuierliche Überprüfung und Weiterentwicklung der fachlichen und didaktischen Anteile, mitunter auf Grundlage einschlägiger Diskurse in der wissenschaftlichen Community.

Die spezifischen Lehramtsanteile im Masterstudium entsprechen insgesamt der StudakVO NRW.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.6 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Sachstand

Das Qualitätssicherungssystem der BUW sieht Lehrveranstaltungsevaluationen, Studierenden- und Absolventenbefragungen, Feedbackmöglichkeiten über das Netzwerk der Qualitätsbeauftragten und eine Beschwerdestelle vor. Die Verfahren werden in der Evaluationsordnung sowie einer Leitlinie zum Evaluationsverfahren geregelt. Die Ergebnisse der Lehrbewertungen sollen mit den Studierenden besprochen werden. Die Ergebnisse der Studierenden- und Absolventenbefragungen sollen im Rahmen des BolognaCheck-Prozesses alle zwei Jahre in dezentralen Qualitätsverbesserungskommissionen diskutiert werden, die Verbesserungsvorschläge für die einzelnen Studienprogramme unterbreitet. Die Ergebnisse werden in einem Qualitätsbericht festgehalten, am Tag des Studiums mit den Studierenden diskutiert und hochschulweit veröffentlicht.

Zusätzlich zu den hochschulweiten Maßnahmen sind im vorliegenden Teilstudiengang Reflexionsrunden mit den Studierenden in Planung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch fortlaufende Lehrveranstaltungsevaluationen, Studierenden- und Absolventenbefragungen sowie Feedbackmöglichkeiten über das Netzwerk der Qualitätsbeauftragten sowie die zentrale Beschwerdestelle findet an der Universität Wuppertal eine systematische Reflexion über die Qualität der Lehrveranstaltungen und Studiengänge statt. Eine Analyse (die Rückmeldung der zentral durchgeführten Studierenden- bzw. Absolventenbefragung) findet alle zwei Jahre im Rahmen des BolognaChecks statt und für diesen neuen Teilstudiengang gibt es einen BolognaCheck in zwei Jahren. Die in den Lehrveranstaltungen durchgeführten Lehrbewertungen werden mit den Studierenden besprochen. Damit sind geeignete Instrumente für die regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung des Teilstudiengangs gegeben.

Bei kleineren Studierendenzahlen, wie im Teilstudiengang „Sozialpädagogik“, sollen Interviews durch die Qualitätsbeauftragten durchgeführt werden, wobei diese als niedrigschwellige Möglichkeit zur Ansprache dienen. Zudem werden die Studierenden dazu motiviert, sich mit einzubringen und beispielsweise in Gremien aktiv zu werden. Aktuell sind in allen Gremien, die für die Weiterentwicklung zuständig sind, Studierende vorgesehen, die die studentischen Interessen vertreten können. Es gilt in Zukunft zu prüfen, inwiefern die Anliegen der Studierenden des Teilstudiengangs „Sozialpädagogik“ vertreten und mit aufgenommen werden. Durch den Einbezug der Studierenden und das Qualitätsmanagement der Universität Wuppertal gibt es gute

Möglichkeiten der Nachsteuerung. Aktuell gibt es eine QSL-Beauftragte in der Fakultät, wobei eine Studienfachberatung noch zu benennen ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.7 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Sachstand

Der Nachteilsausgleich ist in der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen geregelt. Für den Studiengang und seine Teilstudiengänge gilt das Konzept der Geschlechtergerechtigkeit der Hochschule.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Universität Wuppertal verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden, die auch auf Studiengangsebene umgesetzt werden. Entsprechende Fragestellungen werden auch in der Lehre und der Forschung der Lehrenden aufgegriffen. Wie die Studierenden bei der Begehung berichteten, ist es auf Ebene der Studienorganisation insbesondere möglich, das Studium individuell zeitlich zu strecken, wenn daneben zum Beispiel eine Berufstätigkeit ausgeübt und Pflegeaufgaben wahrgenommen werden, was für den Teilstudiengang insbesondere relevant sein dürfte.

Eine Nachteilsausgleichsregelung ist in der Prüfungsordnung vorgesehen. Es fällt jedoch auf, dass der Text der Ordnung sehr stark auf Behinderung oder chronische Krankheit fokussiert ist. Wie die Verantwortlichen bei der Begehung berichteten, wird der Nachteilsausgleich in der Praxis weiter gefasst, so dass zum Beispiel auch Schwangerschaft oder Betreuungsaufgaben entsprechend berücksichtigt werden können. Daher wird empfohlen, juristisch zu prüfen, ob die Formulierung angepasst werden könnte, um die Praxis besser abzubilden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Es sollte von juristischer Seite überprüft werden, ob die Nachteilsausgleichsregelungen in den Ordnungen breiter gefasst werden können, um die tatsächliche Praxis besser abzubilden.

III. Begutachtungsverfahren

III.1 Allgemeine Hinweise

Wegen der Reise- und Versammlungsbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie konnte keine Begehung vor Ort stattfinden. Entsprechend dem Beschluss des Vorstands der Stiftung Akkreditierungsrat vom 10.03.2020 wurde die Begutachtung in Absprache mit den Beteiligten in einer Kombination aus schriftlichen und virtuellen Elementen durchgeführt. Dabei wurden auf Seiten der Bergischen Universität Wuppertal alle unter 4.2 genannten Gruppen in die Befragung durch das Gutachtergremium eingebunden. Die Räumlichkeiten und die sächliche Ausstattung wurden im Selbstbericht dokumentiert.

Die Hochschule hat nach der Begehung Unterlagen nachgereicht, die bei der Erstellung des Gutachtens Berücksichtigung fanden. Ebenso wurde die von der Hochschule vorgelegte Stellungnahme zum Gutachten im Rahmen der Bewertung berücksichtigt.

III.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen vom 25.01.2018

Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung (Beschluss der KMK vom 16.10.2008 i. d. F. vom 11.10.2018)

Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz NRW) (Juli 2018)

Lehramtzugangsverordnung NRW (25.04.2016)

III.3 Gutachtergruppe

Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer:

- Prof. Dr. Johann Gängler, Technische Universität Dresden, Professur für Sozialpädagogik einschließlich ihrer Didaktik
- Prof. Dr. Anke Karber, Leuphana Universität Lüneburg, Professur für Sozialpädagogik mit dem Schwerpunkt Berufsbildungsforschung und Didaktik

Vertreter gemäß § 11 LABG NRW:

- LRSD Clemens Eichhorst, Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen

Studierende:

- Johanna Heinrich, Studentin der Fachhochschule Münster

IV. Datenblatt

IV.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Es handelt sich um eine Erstakkreditierung.

IV.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	23.03.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	22.04.2021
Zeitpunkt der Begehung:	23.06.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung Fachbereichsleitung Studiengangsverantwortliche, Lehrende Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	